

55. 1. Ist ein Vertrag, durch welchen jemand das Eigentum einer Sache für einen bestimmten Preis an einen anderen mit der Abrede überläßt, daß der Preis nicht bar bezahlt, sondern auf eine Forderung des Übernehmers der Sache an den Überlassenden verrechnet werden soll, stets als ein Kaufvertrag mit der Nebenabrede der Kompensation anzusehen, oder ist ein solcher Vertrag dann, wenn die Kontrahenten der Hauptsache nach durch Überlassung des Eigentums der Sache, als eines Zahlungsmittels, die Tilgung der Schuld des Überlassers an den Übernehmer der Sache bezwecken, als *datio in solutum* aufzufassen?

Preuß. A.L.R. I. 11. §. 1; I. 16. §§. 235. 242. 300 flg.

2. Bedeutung dieser verschiedenen Auffassung für den Thatbestand des §. 211 R.D.

II. Straffenat. Ur. v. 31. März 1882 g. R. Rep. 541/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 211 R.D., der §§. 235. 242. 300 I. 16 und des §. 1. I. 11 Preuß. A.L.R. rügt, ist unbegründet. Die erstrichterliche Schlußfeststellung, daß der Angeklagte am 9. Dezember 1880 als Schuldner, welcher am 1., bezw. 3. Dezember 1880 seine Zahlungen eingestellt hat, obwohl er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, einem Gläubiger, nämlich dem Maler Z., in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Befriedigung gewährt hat, welche derselbe nicht in der Art zu beanspruchen hatte, erschöpft die Thatbestandsmerkmale des wider den Beschwerdeführer zur Anwendung gebrachten §. 211 R.D., und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Der Annahme des ersten Richters, daß der Beschwerdeführer dem

Maler Z. eine Befriedigung gewährt habe, welche derselbe nicht in der Art zu beanspruchen hatte, liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Z. hatte am 1. Dezember 1880 eine fällige Wechselforderung von M. 400 und eine fällige Darlehnsforderung von M. 300 an den Angeklagten. Letzterer erklärte am Fälligkeitstage, er habe keine Zahlungsmittel und könne daher nicht zahlen, worauf ihm Z. den Vorschlag machte, ihm seine Tischlerei zu verkaufen. Der Angeklagte ging darauf ein, und wurde am 9. Dezember 1880 der Vertrag dahin geschlossen, daß Z. einen Kaufpreis von M. 1370 bewilligte, wovon M. 700 auf seine Forderung verrechnet wurden, und er den Überrest mit M. 670 bar zahlte.

Diese Summe von M. 670, die bei der Übernahme am 10. Dezember 1880 gezahlt wurden, verwendete der Angeklagte zum eigenen Lebensunterhalte und zur (teilweisen) Bezahlung von Schulden.

Auf diesen Sachverhalt stützt der Vorrichter folgende Argumentation: Der Anspruch des Z., welcher eine fällige Geldforderung an den Angeklagten gehabt, sei auf Zahlung einer Geldsumme gegangen. Er habe diese jedoch nicht erhalten, sondern an deren Stelle durch den Kauf der Tischlerei Warenvorräte, Tischlergerätschaften und Handwerkszeug, obwohl er auf diese Art der Befriedigung keinen Anspruch gehabt.

Der Gläubiger sei hiernach durch Angabe an Zahlungsstatt und nicht etwa in Gestalt von Kompensation gegenseitiger Geldforderungen befriedigt worden.

Denn vor dem Verkaufe des Geschäftes habe der Angeklagte an Z. keine Forderung gehabt; die Tilgung der Schuld des Angeklagten sei der eigentliche Zweck des ganzen Kaufgeschäftes und der Kauf nur das Mittel dazu gewesen. Es liege daher kein Kaufgeschäft mit der Nebenabrede vor, daß auf den Kaufpreis die zu tilgende Schuld abgerechnet werden sollte; vielmehr habe nach dem Willen der Kontrahenten die verkaufte Sache als Zahlungsmittel zur Tilgung der Schuld des Angeklagten dienen und daher als *datio in solutum* wirken sollen (Preuß. U.R.N. I. 16. §. 242).

Vergeblich sucht die Revision diese Ausführung mit dem Vorwurfe an, daß der Begriff der *datio in solutum*, der Kompensation und des Kaufes verkannt sei. Der erste Richter verkennt keineswegs den Begriff des Kaufes, als des Vertrages, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigentumes einer Sache und der andere zur Erlegung einer

bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet (U.R. I. 11. §. 1), welcher demnach die Begründung einer zweiseitigen Obligation zum Inhalte und Zwecke hat; sowie den Begriff der Angabe an Zahlungsstatt und Kompensation als zweier verschiedener Arten der Lösung eines bestehenden Schuldverhältnisses, und zwar der *datio in solutum* als Tilgung einer Obligation durch ein vereinbartermaßen an Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung tretendes Surrogat (I. 16. §. 235 a. a. D.), bezw. der *compensatio* als Tilgung einer Schuld durch Aufrechnung gleichartiger fälliger Gegenforderungen (§. 300 flg. a. a. D.).

Ebensowenig verkennt er, daß der zwischen dem Angeklagten und seinem Gläubiger B. abgeschlossene Vertrag vom 9. Dezember 1880, an und für sich betrachtet, entweder als ein Kaufvertrag angesehen werden könne, dessen einziger Zweck auf die tatsächliche und rechtliche Übertragung der fraglichen Sachen vom Angeklagten an den B. einerseits und auf die Zahlung einer Geldsumme dafür andererseits sich richtete, und wobei als Nebenabrede stipuliert war, daß ein Teil des Kaufpreises nicht bar bezahlt, sondern auf die Forderung des Käufers B. an den Angeklagten im Wege der Kompensation verrechnet werden sollte; — oder aber sich als eine Angabe an Zahlungsstatt darstelle, deren Zweck dahin ging, die bestehende Schuld des Angeklagten an seinen Gläubiger B. dadurch zu tilgen, daß letzterer statt der Zahlung die fraglichen Sachen übereignet erhielt, sodaß also diese Überlassung der Sachen nur das Mittel für jenen Tilgungszweck bildete.

Wenn nun der erste Richter auf Grund der von ihm hervorgehobenen konkreten Verhältnisse: „der Übernehmer der zur Tischlerei des Angeklagten gehörigen beweglichen Sachen, B., ist ein Maler und mit der Schwester der Ehefrau des Angeklagten verheiratet; er hatte dem Angeklagten auf dessen Erklärung, er könne ihm die fälligen Forderungen wegen fehlender Barmittel nicht zahlen, den, wenige Tage darauf, realisierten Vorschlag, ihm die Tischlerei zu verkaufen, gemacht; B. selbst hatte vor dem Vertrage keine Gegenforderung an den Angeklagten, wohl aber konnte letzterer damals auch noch andere Gläubiger nicht befriedigen“, zu der Überzeugung gelangte, daß nach dem Willen der Kontrahenten die Tilgung der Schuld des Angeklagten an B. der eigentliche Zweck des ganzen Kaufgeschäftes, und der Kauf nur das Mittel dazu gewesen sei, indem die verkaufte Sache nur als Zahlungsmittel zur Tilgung jener Schuld diene; so ist dies eine Auslegung des Ver-

trages nach den faktischen Intentionen der Kontrahenten, welche sich auf rein thatsächlichem Gebiete bewegt und einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

Zu Unrecht vermißt die Revision eine spezielle Feststellung, darüber, daß eine ausdrücklich auf die Angabe an Zahlungsstatt abzielende Abmachung oder Erklärung vorgelegen habe. Allerdings verlangt A.L.R. I. 16. §. 235 seitens des Gläubigers eine ausdrückliche Annahme der Sache als Zahlung. Dienten aber, wie festgestellt, die dem B. überlassenen Sachen nur als Zahlungsmittel zur Tilgung der Schuld des Angeklagten an jenen, so konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum in der vertragsmäßigen Vereinbarung, daß die Sachen dem B. für *M* 1370 überlassen, davon *M* 700 auf die Schuld verrechnet und der Überschuß von *M* 670 an den Angeklagten herausgezahlt wurden, eine solche ausdrückliche Annahme der Sachen als Zahlung im Sinne des Gesetzes finden, da es hierzu nicht gerade des Gebrauches der Gesetzesworte bedarf.

Daß die Angabe an Zahlungsstatt in die Form eines Kaufvertrages eingekleidet wurde, und der festgesetzte Wert der gesamten Sachen den Betrag der Schuld überstieg, sodaß der Überschuß an den Angeklagten herauszuzahlen war, steht der erstrichterlichen Auffassung um so weniger entgegen, als — abgesehen von der Tilgung der Schuld durch *datio in solutum* — zwischen den Kontrahenten eben die Rechte und Pflichten eintraten, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten (A.L.R. I. 16. §. 242).